

Kurztitel

Öffnungszeitengesetz 1991

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 50/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 48/2003

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

11.01.1997

Außerkrafttretensdatum

31.07.2003

Text**Allgemeine Öffnungszeiten an Werktagen**

§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden Bestimmungen anderes ergibt, an Werktagen von 6 Uhr bis - ausgenommen Samstag - 19.30 Uhr offengehalten werden.

(2) Bäckereibetriebe dürfen ab 5.30 Uhr offengehalten werden.

(3) Verkaufsstellen für Süßwaren dürfen am Abend höchstens eine Stunde über die im Abs. 1 festgelegte Öffnungszeit hinaus offengehalten werden.

(4) Die Gesamtoffenhaltezeit gemäß Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 4 darf innerhalb einer Kalenderwoche 66 Stunden nicht überschreiten.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBI. I Nr. 4/1997)